

Reglement über die Beiträge aus dem Feuerschutzfonds

vom 30. Oktober 2020 (Stand: 2. September 2021)

Der Verwaltungsrat erlässt in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020 als Reglement:

1. Beitragsvoraussetzungen

1.1. Generelle Voraussetzungen

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen aus Gesetz, Verordnung und diesem Reglement erfüllt sind.

1.2. Wirtschaftlichste Lösung

Beitragsberechtigt ist die kostengünstigste Lösung, die den Zweck erfüllt.

1.3. Kosten-Nutzen-Verhältnis von Präventionsbeiträgen

Beiträge an Massnahmen zur Brandprävention werden ausgerichtet, wenn die Massnahmen ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis ausweisen. Andernfalls können Beiträge gekürzt oder verweigert werden.

Zur Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Kosten der Massnahmen;
- Nutzen für den Personen- und Sachwertschutz;
- Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert.

2. Beitragssätze

Die Beitragssätze werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- für den baulich-technischen Brandschutz nach Anhang 1;
- für die Feuerwehren nach Anhang 2;
- für die Löschwasserversorgung gemäss den Normalien Löschwasser.

3. Verfahrenspflichten

Zu den Pflichten der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers gehören insbesondere:

- die Meldung von Projektänderungen;
- die Meldung von absehbaren Kostenüberschreitungen während der Ausführung;
- die Anzeige der Fertigstellung;
- die Dokumentation der ausgeführten Arbeiten.

4. Zusammenarbeit der Gemeinden

Beiträge werden um mindestens 50 % gekürzt oder verweigert, wenn eine sinnvolle und zumutbare Zusammenarbeit zwischen Gemeinden oder zuständigen Organisationen unterbleibt.

5. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Anhang 1: Baulich-technischer Brandschutz

1. Beitragsberechtigzte Massnahmen

40 % bei freiwilliger bzw. freiwilligem:

- Erstellung oder Ertüchtigung gesamthafter*, gesetzlich für Neubauten vorgeschriebener, vertikaler Flucht- und Rettungswege;
- Erstellung von Blitzschutzsystemen;
- Erstellung gesetzlich für Neubauten vorgeschriebener Brandmauern;
- Einbau eines Sprinklerteilschutzes oder einer Brandmeldevollüberwachung;
- Einbau von Sprühflutanlagen sowie Trockenlöschleitungen.

20 % bei:

- Erneuerung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Sprinkleranlagen (Generalrevisionen);
- Erweiterung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen auf eine Vollüberwachung;
- gesamthafter Modernisierung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen, die als Vollüberwachung ausgelegt sind.

*Zu einer gesamthaften Ertüchtigung eines vertikalen Fluchtweges gehören sämtliche Massnahmen, die zum Zeitpunkt der Ertüchtigung für diese Gebäudeart und Nutzung vorgeschrieben sind. Diese können beinhalten:

- Brandabschnittsbildungen und Brandschutzabschlüsse;
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- Sicherheitsbeleuchtungen und Fluchtwegsignalisationen;
- Treppenkonstruktionen;
- Rauchschutzdruckanlagen (RDA);
- Brandmeldeanlagen;
- Trockenlöschleitungen;
- Mehrkosten für Feuerwehraufzüge;
- Sicherheitsstromversorgungen.

2. Nicht beitragsberechtigzt sind insbesondere

- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Kosten für Provisorien, Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Servicekosten, Bewachungskosten, Wartungsverträge, usw.;
- Erneuerung oder Modernisierung von gesetzlich notwendigen Sprinkler- und Brandmeldeanlagen;
- Wasserzuführungen bis zu den anlageeigenen Hauptschiebern bei Sprinkleranlagen;
- Mehrkosten für Verbesserungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Brandschutzanforderungen stehen, wie z.B. Einbruch- und Schallschutzmassnahmen, spezielle Schliesssysteme, usw.;
- Objektlöscheinrichtungen wie z.B. Gaslösungen für Serverräume.

3. Berechnungsansätze

Projektierungs- und Bauleitungskosten dürfen 10 % der beitragsberechtigzten Gesamtkosten nicht überschreiten.

Der Stundenansatz für Eigenleistungen beträgt:

- bei firmeninternen Fachpersonen CHF 70.00/h.
- bei Privatpersonen CHF 25.00/h

4. Gesuche

Gesuche sind durch die Eigentümerschaft oder eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vor Ausführung der Arbeiten schriftlich der Gebäudeversicherung St.Gallen einzureichen. Für jede beitragsberechtigte Massnahme ist ein separates Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular;
- Beschrieb der vorgesehenen Brandschutzmassnahmen;
- eine Kostenzusammenstellung;
- Offerten der beitragsberechtigten Arbeiten;
- Planunterlagen.

5. Abnahme und Abrechnung

Die beitragsberechtigten Installations- und Ertüchtigungsmassnahmen müssen durch die Gebäudeversicherung St.Gallen mängelfrei abgenommen sein, bevor weitere bauliche Massnahmen umgesetzt resp. brand-schutztechnisch bewilligt werden können.

Nach mängelfreier Abnahme durch die Gebäudeversicherung St.Gallen sind die Abrechnungen mit Zahlungsbelegen, die analog der Kostenzusammenstellung aus den Gesuchsunterlagen gegliedert sind, einzureichen.

Auszahlungen können nur der zum Zeitpunkt der Auszahlung im Grundbuch eingetragenen Eigentümerschaft zugestellt werden.

6. Nutzungsdauer

Die geforderte Nutzungsdauer der baulichen sowie technischen Brandschutzmassnahmen/-einrichtungen beträgt 10 Jahre.

Anhang 2: Feuerwehren

1. Beiträge an die Beschaffungskosten von Feuerwehrfahrzeugen

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Fahrzeuge den Mindestanforderungen des vom Verwaltungsrat erlassenen Handbuchs für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen.

Neue Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug	Pauschalbeitrag inkl. MWST
– Kategorie 1	CHF 120'000.00
– Kategorie 2	CHF 150'000.00
– Kategorie 3	CHF 170'000.00
Rüstfahrzeug	
– Kategorie 1	CHF 100'000.00
– Kategorie 2	CHF 120'000.00
– Kategorie 3	CHF 140'000.00
Hubrettungsbühne / Autodrehleiter	
– Autodrehleiter 30m +3/-3m	CHF 270'000.00
– Hubretter 30m +3/-3m	CHF 220'000.00

Occasionsfahrzeuge

Die Beiträge für Occasionsfahrzeuge entsprechen den anteilmässigen Pauschalen pro verbleibendem Nutzungsjahr gemäss Ziffer 8, maximal jedoch 35 Prozent der Netto-Anschaffungskosten.

2. Beitrag an die Kosten von Feuerwehrmaterial

Der Pauschalbeitrag für Einsatzmaterial und Mannschaftsausrüstung wird für das Jahr 2021 auf 1,2 Mio. CHF festgesetzt.¹

Der jährliche Pauschalbeitrag an die Kosten von Einsatzmaterial und Mannschaftsausrüstung beträgt ab dem Jahr 2022 CHF 720'000.00.

Massgebend für die Verteilung des Pauschalbeitrages an die Feuerwehren sind:

- zu 50 Prozent die Versicherungswerte der zu schützenden Gebäude in der Gemeinde;
- zu 40 Prozent die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner;
- zu 10 Prozent die Gemeindefläche.

Die Gebäudeversicherung St.Gallen informiert jeweils im März nach Vorliegen der neusten Zahlen zu Versicherungswerten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern die Gemeinden schriftlich über die ihnen im Einzelnen zustehenden Pauschalbeiträge.

3. Beiträge an Jugendfeuerwehren

Feuerwehren erhalten ab dem Jahr 2022 pro Angehörigem der Jugendfeuerwehr (AdJFW) einen jährlichen Beitrag von CHF 250.00.

Die Beiträge sind zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendfeuerwehr einzusetzen.

Die Feuerwehren melden der GVSG den Bestand an AdJFW mit Name und Geburtsdatum per 31. Dezember.

¹ Der bis anhin ausbezahlte Teilbeitrag an die Grundausbildung neuer Angehöriger der Feuerwehren in der Höhe von CHF 150'000.00, entfällt, da die Gebäudeversicherung St.Gallen neu nach Art. 37 Abs. 3 FSG für diese zuständig ist und somit auch die Kosten nach Gesetz übernimmt.

4. Personal- und Betriebsbeitrag an die Berufsfeuerwehr St.Gallen

Der Sonderbeitrag aus dem Feuerschutzfonds an die Kosten der Berufsfeuerwehr der Stadt St.Gallen bleibt für das Jahr 2021 unverändert bei CHF 700'000.00.

Die Stadt St.Gallen erhält ab dem Jahr 2022 eine jährliche Pauschale von CHF 420'000.00 an die Kosten eines permanent einsatzbereiten Ersteinsatzelements. Dieses besteht aus Berufsfeuerwehrlenten mit abgeschlossener Ausbildung zur Berufsfeuerwehrfrau bzw. zum Berufsfeuerwehrmann. Einzelne Berufsfeuerwehrlente dürfen sich noch in Ausbildung befinden.

5. Beitrag an die Kosten von Feuerwehr-Depotbauten

Für Feuerwehrdepots, die nach Art. 49 oder 50 FSG beitragsberechtigt sind, werden für die Jahre 2021 bis 2025 maximal CHF 2'100.00/m² Grundfläche subventioniert.

Beitragsberechtigt sind nur Flächen, die alleinig der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Berücksichtigt werden ausschliesslich die Kosten nach BKP2. Übrige Kosten wie Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Kosten für Provisorien, Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Servicekosten, Bewachungskosten, Wartungsverträge etc. sind nicht beitragsberechtigt.

6. Gesuch

Investitionen für Fahrzeuge und Depotneubauten sind mittels Formular *7.01 Eingabeformular für Investitionen* bis spätestens Juni des Vorjahres anzumelden.

Gesuche sind durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ, vor Ausführung der Arbeiten, schriftlich der Gebäudeversicherung St.Gallen einzureichen. Mit dem Subventionsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- Beschluss des für Projekt und Kredit zuständigen Gemeindeorgans;
- Offertöffnungsprotokoll (Fahrzeugbeschaffung);
- Beurteilungsmatrix (Fahrzeugbeschaffung);
- Offerte des Siegerproduktes bei Fahrzeugen oder Kostenvoranschlag bei Depotbauten (inkl. Baupläne mit ausgewiesener Nutzungsfläche für die Feuerwehr);
- Eintauschangebot (Fahrzeugbeschaffung).

Beiträge nach Ziff. 2, 3 und 4 benötigen keine Gesuche. Die notwendigen Zahlen werden durch die Gebäudeversicherung St.Gallen erhoben.

7. Abnahme und Abrechnung

Nach mängelfreier Abnahme der Fahrzeuge resp. Depotneubauten und der Prüfung der Abrechnung durch die Gebäudeversicherung St.Gallen werden die Beiträge an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausbezahlt.

Die Abrechnung und Auszahlung der Pauschalbeiträge für die Anschaffung von beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung erfolgt jeweils im 2. Quartal.

8. Nutzungsdauer

- Fahrzeuge (nach Anhang 2 Abschnitt 1) 25 Jahre
- Depotbauten 50 Jahre